Verordnung

zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Tacherting über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (1. Änderung der Hundehaltungsverordnung):

vom 24.06.2014



Die Gemeinde Tacherting erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des LStVG (Landesstraf- und Verordnungsgesetztes), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013, folgende Verordnung:

§ 1 Erweiterung der Einschränkung der Ausnahme von der Leinenpflicht

§ 1 Abs. 4 der Hundehaltungsverordnung vom 03.06.2004 wird wie folgt abgeändert:

"Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen grundsätzlich freier Auslauf gewährt werden:

Außerhalb der bebauten, bzw. bewohnten Bereiche in der freien Landschaft, mit Ausnahme

- des Wanderweges entlang der Alz zwischen der nördlichen Gemeindegrenze und dem Alzkanal in Wajon,
- des Dammweges zwischen der Einmündung in die Bundesstraße B299 und dem Ortsteil Aichmühle, sowie
- sämtlichen Badeplätzen an Alz und Mühlbach, sofern sie im Gemeindegebiet Tacherting liegen."

§ 2 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- 1) Diese Änderungsverordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
- 2) Sie gilt bis zum Ablauf des 30.06.2024.

Tacherling, den 25.06.2014

Johann Hellmeier Erster Bürgermeister

